



---

## **Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)**

**Änderung vom ...**

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement  
verordnet:*

I

Die Berufskostenverordnung vom 10. Februar 1993<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5a*            Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

<sup>1</sup> Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Artikel 5 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.

<sup>2</sup> In diesem Fall beträgt ihr Einkommen aus dieser Nutzung pro Monat pauschal 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 20XX in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer

<sup>1</sup> SR 642.118.1